

Verordnung

über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden

vom 27. Februar 2013

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 32 Abs. 2 der Kirchenverfassung¹ und § 39 der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden²

beschliesst:

§ 1 Allgemeines

¹ Für das kirchliche Rechnungslegungsmodell gelten die Begriffe und Bestimmungen des kantonalen Rechts.

² Bis zur Anpassung der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden³ gelten folgende Begriffe:

- a. Erfolgsrechnung (ER, bisher laufende Rechnung)
- b. Bilanz (BI, bisher Bestandesrechnung)
- c. Budget (BU, bisher Voranschlag)
- d. Aufgaben- und Finanzplan (AFP, bisher Finanz- und Aufgabenplan):
Der Aufgaben- und Finanzplan umfasst das Budgetjahr und drei Planjahre.

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010)

² Kirchliche Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden vom 19. November 2008 (31.010)

³ Kirchliche Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden vom 19. November 2008 (31.010)

§ 2 Fachliche Weiterbildung

¹ Für die Kirchenvorstände wird im Rahmen des jährlich stattfindenden Behördentages eine auf die finanzielle Führung der Kirchgemeinden ausgerichtete Weiterbildung angeboten.

² Die Kirchengutsverwalterinnen und –verwalter treffen sich zudem jährlich zu einem Erfahrungsaustausch.

³ Für die Rechnungskommissionen wird jeweils zu Beginn der Legislatur von der Kantonalkirche eine Weiterbildung angeboten.

§ 3 Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

¹ Die während der Planungsperiode zu erfüllenden Aufgaben werden im AFP erläutert.

² Der AFP wird für vier Jahre erstellt (Budgetjahr und drei Planjahre).

³ Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit werden die letzte abgeschlossene Rechnung und das Budget des laufenden Jahres aufgeführt.

§ 4 Budget

¹ Das Budget umfasst die Funktionengliederung (Aufgabenbereiche, Aufgabengruppe) einschliesslich der Investitionsrechnung (sofern notwendig).

² Die Budgetzahlen des Budgetjahres werden den Budgetzahlen des Vorjahres und der abgeschlossenen Erfolgsrechnung gegenübergestellt.

§ 5 Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung ist notwendig für grosse Bauvorhaben oder Investitionen. Im Übrigen kann sie freiwillig geführt werden.

§ 6 Kontenrahmen

¹ Die Kirchgemeinden verwenden den vom Synodarat abgegebenen Kontenrahmen.

² Die ersten drei Stellen der Kontonummerierung sind zwingend einzuhalten. Weitere Stellen können frei gewählt werden.

§ 7 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst:

- a. die Erfolgsrechnung (Funktionengliederung) einschliesslich einer allfälligen Investitionsrechnung; die Jahreszahlen werden dem Budget des Rechnungsjahres und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt.
- b. die Bilanz; die Positionen per 1. Januar und 31. Dezember werden ausgewiesen.
- c. den Anhang gemäss § 45 Abs. 1 lit. d bis f und Abs. 3 (einschliesslich Gebäudeversicherungssumme der Gebäude) der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden⁴.
- d. Begründung der Abweichungen zwischen Budget und Jahresrechnung, sofern die Abweichung mehr als Fr. 2'000.00 pro Position beträgt.

§ 8 Abschreibungssätze

¹ Anwendbar sind die jeweils gültigen Abschreibungssätze für die direkte Bundessteuer.

² Zusätzliche Abschreibungen können nur vorgenommen werden, wenn kein Bilanz-Fehlbetrag besteht bzw. wenn dadurch kein Bilanz-Fehlbetrag entsteht. Allfällige Finanz-Fehlbeträge müssen separat ausgewiesen werden.

³ Fällt der Restbuchwert einer Position unter Fr. 5'000.00, wird er auf Fr. 1.00 (pro memoria-Posten) abgeschrieben.

⁴ Neuanschaffungen bis zu Fr. 20'000.00 oder bis zu 1 % der Kirchgemeindesteuer-Erträge werden direkt über den Aufwand verbucht.

§ 9 Abgrenzungen

¹ Guthaben und Verpflichtungen sind grundsätzlich bis Ende des Rechnungsjahres zu verbuchen.

² Auf Rechnung des Vorjahres kann längstens während 60 Tagen nach Ablauf des Rechnungsjahres angewiesen und gebucht werden.

⁴ Kirchliche Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden vom 19. November 2008 (31.010)

§ 10 Kollekten

- ¹ Kollekten sind nicht in die Jahresrechnung zu integrieren.
- ² Kollekten sind jährlich bis zum 31. Januar dem Synodalsekretariat zu melden.
- ³ Die Kirchgemeinde ist über die Verwendung der Kollekten zu informieren.

§ 11 Organisation der Kassen- und Buchführung

- ¹ Kassen- und Buchführung sind so zu organisieren, dass grösstmögliche Sicherheit gegen Unregelmässigkeiten gewährleistet ist. Der Kirchenvorstand definiert ein internes Kontrollsystem.
- ² Der Kirchenvorstand legt den Aufgabenbereich derjenigen Behördenmitglieder und Angestellten schriftlich fest, welche die finanziellen Mittel der Kirchgemeinde verwalten. Der Kirchenvorstand ist mitverantwortlich für die ordnungsgemässe Führung des Rechnungswesens.
- ³ Der Kirchenvorstand hat die Aufsicht über das Rechnungswesen.

§ 12 Buchführung

- ¹ Die Buchführung ist laufend nachzuführen.
- ² Für Sammelbuchungen müssen Einzelbeträge nachgewiesen werden können.

§ 13 Zwischenrevision

Die Rechnungskommission ist ermächtigt, Zwischenrevisionen durchzuführen. Sie protokolliert die Ergebnisse der Zwischenrevision.

§ 14 Aufbewahrungspflicht

- ¹ Budget, Jahresrechnung und Berichte der Rechnungskommission sind im Original dauernd, die Bücher und Buchungsbelege während zehn Jahren aufzubewahren.
- ² Die Aufbewahrung erfolgt im Rahmen des Archivierungskonzepts der Kantonalkirche.

§ 15 Finanzkennzahlen

¹ Die Kirchgemeinden ermitteln folgende Finanzkennzahlen:

- a. Eigenkapital im Verhältnis zum Steuerertrag
- b. Steuerertrag pro Mitglied
- c. Aufwand pro Mitglied

² Zusammen mit dem Jahresbericht einschliesslich der detaillierten Jahresrechnung (nach Funktions- und Artengliederung) und der Aufstellung über die Steuereinnahmen (aufgeteilt nach Steuern der natürlichen und juristischen Personen) werden diese Finanzkennzahlen jeweils jährlich bis am 30. Juni der Kantonalkirche zugestellt. Der Synodalrat stellt die entsprechenden Berechnungsformulare zur Verfügung.

³ Kirchgemeinden, welche eine Nettoverschuldung aufweisen, liefern zusätzlich folgende Finanzkennzahlen:

- a. Zinsbelastungsanteil: Diese Finanzkennzahl sagt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages durch die Nettozinsen gebunden ist. Je tiefer der Wert liegt, desto grösser ist der Handlungsspielraum einer Kirchgemeinde (0 % bis 4 % gut; 4 % bis 8 % genügend; über 8 % ungenügend).
- b. Kapitaldienstanteil: Der Kapitaldienstanteil ist ein Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Er gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (gleich Kapitaldienst) belastet wird. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum bzw. auf eine hohe Verschuldung und / oder auf hohe Abschreibungen hin (0 % bis 5 % geringe Belastung; 5 % bis 15 % tragbare Belastung; über 15 % hohe Belastung).
- c. Verschuldungsgrad: Der Verschuldungsgrad zeigt, welcher Anteil der Steuererträge und des Lastenausgleichs notwendig wäre, um die Nettoschuld abzutragen. Beim Verschuldungsgrad wird die Nettoschuld (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen) mit den laufenden Kirchensteuern (einschliesslich Lastenausgleich) verglichen (bis 100 % gut; 100 bis 120 % genügend; über 120 % zu hoch).
- d. Selbstfinanzierungsgrad: Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt, wie weit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Die Selbstfinanzierung wird mit den Nettoinvestitionen verglichen. Der Vergleich über mehrere Jahre zeigt, ob und wie Investitionen finanziell verkraftet werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad von weniger als 100 % führt zu einer Neuverschuldung, ein Selbstfinanzierungsgrad von über 100 % zu einem Abbau der Schulden (bis 70 %

grosse Neuverschuldung; 70 % bis 100 % volkswirtschaftlich verantwortbar). Langfristig ist ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % oder mehr anzustreben.

- e. Nettoschulden: Sie ermöglicht die Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens einer Kirchgemeinde. Sie zeigt unter anderem, wie volatil eine Kirchgemeinde auf Zinsschwankungen voraussichtlich reagieren wird. Die Nettoschuld kann auch pro Kirchenmitglied berechnet und so mit den andern Kirchgemeinden verglichen werden.
- f. Cash-Flow: Der Cash-Flow ist der Ertragsüberschuss zuzüglich Abschreibungen zuzüglich Einlage in oder abzüglich Entnahmen aus Vorfinanzierung und Fonds (negativ gleich Cash-Loss oder Cashdrain).

§ 16 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. Mai 2013 in Kraft. Sie ist erstmals anwendbar für das Rechnungsjahr 2014 und den AFP 2014 bis 2017.

Luzern, 27. Februar 2013

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *D. A. Weiss*

Der Sekretär: *P. Möri*